

Bekanntmachung

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Boren (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 30 Absatz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht	S. 2
§ 2 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung	S. 2
§ 3 Begriffsbestimmungen	S. 2/3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	S. 3/4
§ 5 Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts	S. 4
§ 6 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts	S. 4-6
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	S. 6/7
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	S. 7
§ 9 Öffentlicher Grundstücksanschluss	S. 7
§ 10 Private Grundstücksentwässerungsanlage	S. 8
§ 11 Sicherung gegen Rückstau	S. 8
§ 12 Vorbehandlungsanlagen	S. 9
§ 13 Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage	S. 9
§ 14 Genehmigungsverfahren	S. 9
§ 15 Befreiungen	S. 9/10
§ 16 Zutrittsrecht	S. 10
§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	S. 10
§ 18 Sonstige Anzeigepflichten	S. 10
§ 19 Rückbau von Altanlagen	S. 11
§ 20 Haftung	S. 11
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	S. 11
§ 22 Indirekteinleiterkataster	S. 11/12
§ 23 Überprüfung/Untersuchung des Abwassers	S. 12
§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen	S. 12
§ 25 Datenverarbeitung	S. 12/13
§ 26 Übergangsregelung	S. 13
§ 27 Inkrafttreten	S. 13

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes verpflichtet.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers. Für das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung die entsprechenden Regelungen getroffen.

§ 2 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinde errichtet, erneuert, betreibt und unterhält die zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung).

(2) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwasser eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung).

(3) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören auch

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), mit Kanälen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem), Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) offene und verrohrte Gräben, Wasserläufe und Gewässer, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- c) öffentliche Grundstücksanschlüsse und
- d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde Ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem öffentlichen Grundstücksanschluss am privaten Übergabeschacht.

(5) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlich oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist
3. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
4. Drainagewasser ist das zeitversetzt anfallende Oberflächenwasser von befestigten Flächen.

5. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der unabhängig von der Eintragung der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen oder nach § 3 Absatz 5 Grundbuchordnung gebucht ist, eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
6. Öffentlicher Abwasserkanal ist in der Regel der im öffentlichen Bereich befindliche Schmutz-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal zwischen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und den öffentlichen Grundstücksanschlüssen.
7. Öffentlicher Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal von dem öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis zum privaten Übergabeschacht.
8. Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind bauliche Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf dem privaten Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Rohre, die im Erdreich des Grundstücks oder im Fundament des Gebäudes verlegt sind. Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
9. Privater Übergabeschacht ist die Verbindungsstelle zwischen dem öffentlichen Grundstücksanschluss und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
10. Vorbehandlungsanlagen sind private Anlagen, die der Vorbehandlung des einzuleitenden Abwassers dienen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen.
11. Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser über Vorbehandlungsanlagen einleitet.
12. Vorfluter ist eine Anlage, in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
13. Anschlussberechtigter ist der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer und gleichgestellte dinglich Berechtigte (wie z.B. der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher).
14. Benutzungsberechtigter ist der Anschlussberechtigte sowie alle sonstigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen.
15. Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche und diverse Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf zusätzlichen Bezeichnungen (weiblich/diverse) verzichtet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die bislang noch nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und die durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist.

(2) Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an eine Straße mit betriebsfertigem öffentlichen Abwasserkanal, ist aber über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über fiskalische Flächen oder private Flächen Dritten zu erreichen (Hinterliegergrundstück), kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Der Anschlussberechtigte muss jedoch die Berechtigung zur Verlegung des öffentlichen Grundstücksanschlusses sowie der privaten Entwässerungsanlagen auf dem in Anspruch genommenen Grundstück entweder im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung zentraler öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht. Soweit ein Grundstück nicht durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist, und auch nicht die Voraussetzungen nach Absatz (2) gegeben sind, bezieht sich das Anschlussrecht auf den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(4) Der Anschluss nach Absatz (1) und (2) bedarf der Genehmigung nach § 14 dieser Satzung.

(5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Grundstücksanschlusses hat jeder Benutzungsberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme gemäß § 10 (4) dieser Satzung erfolgt ist.

(6) Die Gemeinde sieht eine zentrale öffentliche Abwasseranlage in den Baugebieten Ketselby I, Boren III, Boren IV, Boren II mit Grundstück Lindauhöh, Lindau I und Ortslage Lindaunis (Grundstücke Hausnummern 13 bis 38) vor. Alle nicht aufgeführten Gemeindegebiete ohne zentrale öffentliche Abwasseranlage gehören zum Außenbereich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt als dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung. Alle von der Gemeinde errichteten oder im öffentlichen Bereich übernommenen Entwässerungseinrichtungen bilden eine einheitliche Anlage mit gemeinsamer Kostenberechnung.

§ 5 Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Recht auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nicht besteht.

(2) Die Herstellung eines weiteren oder die Erweiterung eines bestehenden Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn dies zu einer Erhöhung der dem Grundstück bereits zugewiesenen Entwässerungskapazität führen würde. Die Stadt kann die Erweiterung der Kapazität bewilligen, wenn dies im Interesse des Anschlussberechtigten liegt und öffentliche oder technische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Um die Herstellung eines weiteren Anschlusses im Sinne von Absatz (2) handelt es sich auch, wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück geteilt und ein weiterer Anschluss für das neu entstandene Grundstück notwendig wird.

(4) Die Stadt kann den Anschluss an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darüber hinaus ganz oder teilweise versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

§ 6 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Das Recht auf Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nicht besteht.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage im voll ausgebauten Trennsystem darf nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,

- b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) der Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- d) die Funktion der zentralen öffentlichen Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- e) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

- (4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Grund-, Schichten-, Quellwasser
 - b) Stoffen, die die Rohre verstopfen können,
 - c) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - d) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann
 - e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - f) Infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - g) Farbstoffen,
 - h) Festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - i) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - j) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
 - k) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
 - l) Kalkreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - m) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 - n) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Kerbide, die Azethylen bilden sowie ausgesprochen toxische Stoffe,
 - o) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
 - p) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugeilen verwendet worden ist; soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist der Einbau einer Leichtflüssigkeitsabscheidevorrichtung notwendig und das dadurch anfallende Waschwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke sowie andere mit Wasser nicht mischbare organische oder anorganische Stoffe anfallen, sind vorrangig Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Installation und Wartung dieser Abscheider finden je nach Art die zurzeit des Einbaues jeweils geltenden DIN- und EN-Vorschriften Anwendung, beispielsweise sind das für die Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten die DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858-1 und

DIN EN 858-2 sowie für die Fettabscheider die DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2.

(8) Die Ableitung von Kondensat aus Brennwertkesseln oder Dieselmotoren mit mehr als 200 kW Nennwertleistung bedarf der Genehmigung.

(9) Die Ableitung von Kondensat aus derartigen Anlagen bis 200 kW Nennwertleistung bedarf der Anzeige.

(10) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden, gewerbliche Abfallstoffe, Fisch- und Nahrungsabfälle usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.

(11) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an öffentliche Abwasseranlagen ist unzulässig.

(12) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Benutzungsberechtigten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt und es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Hinterliegergrundstücke im Sinne von § 4 (2).

(2) Bei Neubauten muss der öffentliche Grundstücksanschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.

(3) Wird der öffentliche Abwasserkanal nach der Errichtung einer baulichen Anlage in einer Weise hergestellt, dass das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, innerhalb eines Monats prüffähige Unterlagen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und den Umbau der privaten Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Gleichzeitig mit der Mitteilung an den Anschlussberechtigten wird ihm Frist zum Umbau der privaten Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage aufgegeben. Die Frist soll einen Monat nach Erteilung der Umbaugenehmigung gemäß § 14 nicht wesentlich überschreiten. Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten können gewährt werden.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern (z.B. Missstände durch die Veränderung der Erdoberfläche auftreten).

(5) Jeder Benutzungsberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, insbesondere im Rahmen des Anschlussrechts und unter Einhaltung der Beschränkungen des Benutzungsrechts, das gesamte auf dem Grundstück auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die Einleitung hat in den jeweils dafür bestimmten Kanal zu erfolgen.

(6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte verschließt im Beisein der Gemeinde den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten. Verletzt der Anschlussberechtigte diese Pflichten, ist er der Gemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn eine Übergabe des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen.

§ 9 Öffentlicher Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(2) Die Gemeinde stellt den öffentlichen Grundstücksanschluss her. Sie bestimmt dessen Lage und lichte Weite sowie die Dimensionierung und Anordnung der privaten Übergabeschächte. Die Übergabeschächte sind möglichst nahe an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zu setzen. Der Übergabeschacht für Hinterliegergrundstücke ist straßenseitig auf dem an die Straße angrenzenden Grundstück zu setzen und nach Maßgabe des § 4 (2) zu sichern. Die öffentlichen Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen kann die Gemeinde genehmigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 14. Auf Antrag des Anschlussberechtigten kann eine von ihm bestellte Fachfirma den Grundstücksanschluss herstellen. Die Vorgaben der Gemeinde nach Absatz 2 sind dabei zu berücksichtigen. Die ausführende Firma hat Baugebinn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftmäßige Ausführung der ihm übertragenden Arbeiten.

(3) Die öffentlichen Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde unterhalten und bei Verstopfung gereinigt. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen des Grundstücksanschlusses, die auf ein Verhalten des Anschlussberechtigten oder Benutzungsberechtigten zurückzuführen sind, werden dem Verursacher auferlegt.

§ 10 Private Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Herstellung, Unterhaltung und die Instandhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-100, DIN 752 und DIN 1986-30 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere auch die von der Landesregierung per Erlass eingeführten DIN-Normen und die vergleichbaren EN-Normen.

(3) Mit der Errichtung der privaten Entwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der öffentliche Grundstücksanschlusskanal hergestellt ist. Ergeben sich bei der Ausführung des öffentlichen Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die eine Umplanung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich machen, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, die notwendigen Änderungen bei der Bauausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Der Anschlussberechtigte muss nach Fertigstellung der Anlage die Dichtheit der Grundleitungen nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 durch eine Fachfirma nachweisen. Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage anwesend und gibt sie zum Betrieb frei.

(5) Entsprechen vorhandene private Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat sie der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Anschlussberechtigten der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen Rückstau aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschluss- und Benutzungsberechtigte selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

(2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe sowie Entwässerungsanlagen für Niederschlagswasser müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 und DIN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Sofern erforderlich, ist das Abwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 und DIN 12050-1 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

(1) Vorbehandlungsanlagen müssen erstellt werden, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen des § 6 entspricht und die Gemeinde nach § 6 (6) eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt. Sie sind so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu erhalten, dass Verstöße gegen § 6 (2) bis (7) ausgeschlossen sind.

(2) Die Einleitungswerte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Die Einhaltung der Einleitungswerte ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind entsprechend den DIN-Vorschriften rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

§ 13 Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

Bei Problemen in der öffentlichen Abwasseranlage ist die Gemeinde berechtigt, die private Grundstücksentwässerungsanlagen der anliegenden Grundstücke zu überprüfen. Die Gemeinde fordert den Anschlussberechtigten auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

§ 14 Genehmigungsverfahren

(1) Der Anschlussberechtigte muss die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau privater Grundstücksentwässerungsanlagen schriftlich beantragen (Entwässerungsantrag). Ein Entwässerungsantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungsfrei sind. Die maximale Ableitungsmenge beträgt 18 Liter pro Sekunde für Schmutzwasser bzw. für Niederschlagswasser.

(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Übergabeschachts hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen. Nach Möglichkeit sind zusätzlich digitale Pläne im PDF-Format einzureichen.

(3) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme gemäß § 10 (4) dieser Satzung erfolgt ist.

(4) Die erteilte Anschlussgenehmigung gilt grundsätzlich unbefristet. Wird mit der Ausführung der privaten Entwässerungsanlagen nicht innerhalb von drei Jahren begonnen, erlischt die Genehmigung durch Zeitablauf. Eine einmalige Verlängerung der Genehmigung für ein Jahr ist auf Antrag möglich, wenn sich an der Art der herzustellenden privaten Grundstücksentwässerungsanlage nichts geändert hat.

(5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Erteilung einer Anschlussgenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 15 Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese keine Ausnahmen vorsehen, befreien, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer

erheblichen Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Zutrittsrecht

(1) Der Benutzungsberechtigte hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, insbesondere der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich ist.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Anschluss- oder Benutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin.

(3) Eine vorherige Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen. Gleiches gilt, wenn der Zutritt erfolgt, um Störungen anderer Anschluss- oder Benutzungsberechtigter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter auszuschließen.

(4) Der Anschluss- oder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz (1) zu dulden und erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die öffentliche Abwasseranlage darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 18 Sonstige Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Anschluss- bzw. Benutzungsberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am öffentlichen Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Etwaige Rechtsänderungen am Grundstück hat der bisherige Anschlussberechtigte unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlussberechtigte verpflichtet.

(4) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei erheblichen Änderungen hinsichtlich der Art, Menge oder Zusammensetzung des Abwassers (z.B. bei Produktionsumstellungen) unverzüglich einen neuen Entwässerungsantrag zu stellen.

§ 19 Rückbau von Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht Bestandteil einer angezeigten, angeschlossenen privaten Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

(2) Neben dem Verursacher haftet der Anschlussberechtigte für alle Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder der vorschriftswidrigen Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichen Abwasseranlagen sowie aus unterlassenen Auskünften und Mitteilungen entstehen.

(3) Dies gilt auch für Ersatzansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 (3) und (4) Abwasser einleitet;
- b) § 7 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- c) § 7 (2) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- d) § 10 (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- e) § 10 (4) die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme und/oder ohne Nachweis der Dichtheit der privaten Anschlusskanäle in Betrieb nimmt;
- f) § 14 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
- g) § 16 (1) Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- h) § 16 (4) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- i) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- j) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- k) § 22 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht benennt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 und § 17 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Gemäß § 33 Landeswassergesetz bedürfen Indirekteinleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen der Genehmigung nach § 14 durch die Gemeinde.

(3) Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggfs. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Die Gemeinde ist für die Überwachung der Indirekteinleitungen im Sinne von Absatz 2 zuständig.

§ 23 Überprüfung/Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann von dem Benutzungsberechtigten jederzeit Abwasseruntersuchungen durch eine Fachfirma fordern oder solche selbst vornehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Benutzungsberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 bis 7 vorliegt; anderenfalls die Gemeinde.

(2) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Benutzungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die Einhaltung von § 6 Absatz 2 bis 7 nachzuweisen.

§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 dieser Satzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse gemäß § 5 (2) und (3) sind nach Maßgabe besonderer Satzungen in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

§ 25 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung folgender Daten gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift des Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten
- b) Namen, Vornamen, Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten des Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Steuerämtern
- c) örtliches Ordnungsamt
- d) Finanzamt
- e) Grundbuchamt
- f) Katasteramt
- g) Bundeszentralregister
- h) Vorbesitzern, Eigentümern
- i) Wasserbehörde

(2) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.


§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbesitigung der Gemeinde Boren vom 25.01.1989, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 07.01.1990 und der 2. Nachtragssatzung vom 18.02.1991, außer Kraft.

Boren, den 04.02.2021





(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: 04.02.2021

Abzunehmen am/Internet: 12.02.2021

Abgenommen am/Internet: 12.02.2021